



## Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 01.06.2018 und zum  
Bildungsplan vom 01.06.2018

für

**Chemie- und Pharmapraktikerin EBA / Chemie- und Pharmapraktiker EBA**  
**D'agente en production chimique et pharmaceutique AFP / agent en**  
**production chimique et pharmaceutique AFP**  
**Addetta di chimica e chimica farmaceutica CFP / Addetto di chimica e**  
**chimica farmaceutica CFP**

**Berufsnummer 37006**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für die Produktionsberufe der Chemisch-pharmazeutischen Industrie zur Stellungnahme unterbreitet am 29.10.2019

erlassen durch scienceindustries Switzerland und Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband (SCV) am 01.01.2020

aufzufinden unter [www.aprentas.com](http://www.aprentas.com) und [www.cp-technologie.ch](http://www.cp-technologie.ch)

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                               |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ziel und Zweck.....</b>                                                    | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen .....</b>                                                       | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....</b> | <b>2</b>  |
| <b>4</b> | <b>Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>                             | <b>4</b>  |
| 4.1      | <i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>               | <i>4</i>  |
| 4.2      | <i>Qualifikationsbereich Berufskenntnisse.....</i>                            | <i>7</i>  |
| 4.3      | <i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>                            | <i>7</i>  |
| <b>5</b> | <b>Erfahrungsnote.....</b>                                                    | <b>8</b>  |
| <b>6</b> | <b>Angaben zur Organisation .....</b>                                         | <b>8</b>  |
| 6.1      | <i>Anmeldung zur Prüfung .....</i>                                            | <i>8</i>  |
| 6.2      | <i>Bestehen der Prüfung .....</i>                                             | <i>8</i>  |
| 6.3      | <i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....</i>                               | <i>8</i>  |
| 6.4      | <i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....</i>                            | <i>8</i>  |
| 6.5      | <i>Prüfungswiederholung.....</i>                                              | <i>8</i>  |
| 6.6      | <i>Rekursverfahren/Rechtsmittel .....</i>                                     | <i>8</i>  |
| 6.7      | <i>Archivierung.....</i>                                                      | <i>8</i>  |
|          | <b>Inkrafttreten.....</b>                                                     | <b>9</b>  |
|          | <b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>                                  | <b>10</b> |

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Chemie- und Pharmapraktikerin EBA / Chemie- und Pharmapraktiker EBA vom 01.06.2018. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Chemie- und Pharmapraktikerin / Chemie- und Pharmapraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 01.06.2018. Massgeblich für die QV sind insbesondere die Teile „3. Qualifikationsprofil“ und „4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort“.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

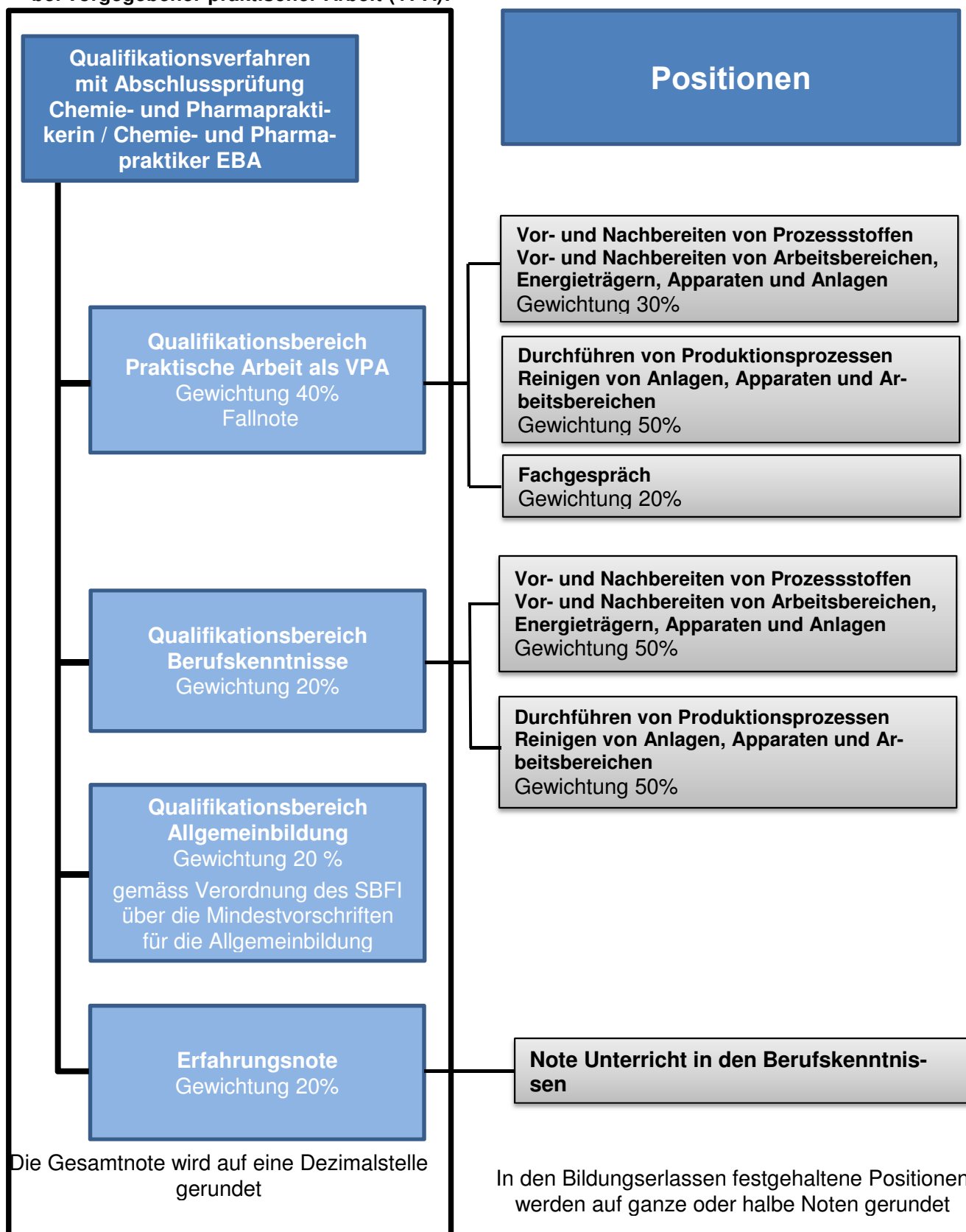
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [file:///C:/Users/fankhre1/Downloads/handbuch\\_d\\_20190814\\_web%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/fankhre1/Downloads/handbuch_d_20190814_web%20(1).pdf)

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche                                                                                                    | Gewichtung |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1        | Vor- und Nachbereiten von Prozessstoffen<br>Vor- und Nachbereiten von Arbeitsbereichen, Energieträgern, Apparaten und Anlagen | 30 %       |
| 2        | Durchführen von Produktionsprozessen<br>Reinigen von Anlagen, Apparaten und Arbeitsbereichen                                  | 50 %       |
| 3        | Fachgespräch                                                                                                                  | 20 %       |

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Dauer

Die VPA dauert 12 Stunden und findet im Lehrbetrieb oder in einem überbetrieblichen Kurszentrum statt. Der zeitliche Anteil von Position 1 beträgt mindestens 3 Stunden, der Anteil von Position 2 mindestens 6 Stunden.

Die zeitlichen Anteile der Positionen 1 und 2 sowie die Prüfungsdauer pro Arbeitstag werden in der Planung der VPA festgelegt. Der Kandidat erhält die zeitliche Planung der VPA zusammen mit dem Prüfungsaufgebot. Das Fachgespräch (Position 3) findet in 2 Teilen am Anfang und am Schluss der VPA statt und dauert total 20 Minuten. Je nach Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur kann die VPA auf maximal 3 aufeinanderfolgende Arbeitstage verteilt werden. Die Prüfungsdauer pro Arbeitstag beträgt mindestens 2 und maximal 8 Stunden.

#### Ablauf

Findet die VPA im Lehrbetrieb statt, ist eine betriebliche Koordinatorin oder ein betrieblicher Koordinator zu bezeichnen und von der Chefexpertin / vom Chefexperten (CPEX) zu genehmigen. Die/der CPEX teilt der kandidierenden Person ein Expertenteam zu. In begründeten Fällen kann die Koordinatorin / der Koordinator Teil des Expertenteams sein. Voraussetzung ist, dass sie/er nicht direkt an der Ausbildung der lernenden bzw. der kandidierenden Person beteiligt war.

Der/die Koordinator/-in stellt die betrieblichen Voraussetzungen für die Durchführung der VPA sicher. Sie/er gibt dem Expertenteam im Vorfeld Auskunft zu allen relevanten betrieblichen, verfahrens-, sicherheits- und umwelttechnischen Prozessdaten um eine fachlich korrekte und sichere Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Während der Prüfung müssen beide Experten vor Ort sein. Sie erstellen Notizen und bewerten die gezeigten Leistungen. Das Fachgespräch wird vom Expertenteam gemeinsam durchgeführt. Das Expertenteam verantwortet die Note der VPA.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### Prüfungsaufgabe

Die kandidierenden Personen erhalten bei Prüfungsbeginn den Auftrag vom Expertenteam. Die Aufgabe besteht aus 14 Teilprozessen, die einen Bezug zu den Handlungskompetenzen / Leistungszielen haben:

| Handlungskompetenz-<br>bereiche                                                         | Handlungskompetenzen                                                                            | Teilprozesse<br>Praktische<br>Prüfung | Prüfungs-<br>position |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Vor- und Nachbereiten<br>von Prozessstoffen                                             | a1: Prozessstoffe für den Produktionsprozess identifizieren und bemustern                       | Kontrolle der Rohstoffe               | 1                     |
|                                                                                         | a2: Prozessstoffe innerhalb des Betriebs transportieren und einlagern                           | Transport                             | 1                     |
|                                                                                         | a3: Prozessstoffe aus Gebinden und Behältern entnehmen und bereitstellen                        |                                       |                       |
| Vor- und Nachbereiten<br>von Arbeitsbereichen,<br>Energieträgern, Apparaten und Anlagen | b1: Arbeitsbereiche, Apparate und Anlagen für den Produktionsprozess vorbereiten und einrichten | Arbeitsbereiche vorbereiten           | 1                     |
|                                                                                         | b1: Arbeitsbereiche, Apparate und Anlagen für den Produktionsprozess vorbereiten und einrichten | Anlagen vorbereiten                   | 1                     |
|                                                                                         | b2: Medien und Energieträger für Produktionsprozesse vorbereiten und einsetzen                  |                                       |                       |
|                                                                                         | b3: Arbeitsbereiche, Apparate und Anlagen unterhalten und auf ihre Funktionalität prüfen        |                                       |                       |

|                                                      |                                                                                                                                                           |                              |   |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---|
| Durchführen von Produktionsprozessen                 | c1: Prozessstoffe in Apparate und Anlagen eintragen                                                                                                       | Prozessstoffe eintragen      | 2 |
|                                                      | c2: Prozessstoffe in Apparaten und Anlagen verarbeiten                                                                                                    | Prozessstoffe verarbeiten    | 2 |
|                                                      | c1: Prozessstoffe in Apparate und Anlagen eintragen<br>c2: Prozessstoffe in Apparaten und Anlagen verarbeiten                                             | Prozessstoffe transferieren  | 2 |
|                                                      | c3: Prozessparameter während der Verarbeitung erfassen und dokumentieren                                                                                  | Prozessdaten erfassen        | 2 |
|                                                      | c5: Prozessstoffe nach Abschluss des Prozesses aus Apparaten und Anlagen entnehmen                                                                        | Prozessstoffe abfüllen       | 2 |
|                                                      | c4: Muster aus dem laufenden Produktionsprozess entnehmen und weiterverarbeiten                                                                           | Probeentnahme                | 2 |
| Reinigen von Anlagen, Apparaten und Arbeitsbereichen | d1: Apparate, Anlagen und Kleinteile reinigen<br>d3: Anlagen, Apparate, Kleinteile und Arbeitsbereiche nach der Reinigung auf ihre Funktionalität prüfen. | Anlage reinigen              | 2 |
|                                                      | d2: Räume und Arbeitsbereiche reinigen<br>d3: Anlagen, Apparate, Kleinteile und Arbeitsbereiche nach der Reinigung auf ihre Funktionalität prüfen.        | Arbeitsbereich reinigen      | 2 |
|                                                      | b3: Arbeitsbereiche, Apparate und Anlagen unterhalten und auf ihre Funktionalität prüfen                                                                  | Wartungsarbeit               | 1 |
|                                                      | Fachgespräch                                                                                                                                              | Anlagen Übergabe / Übernahme | 3 |

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche                                                                                                    | Prüfungsform/Dauer | Gewichtung |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------|
|          |                                                                                                                               | schriftlich        |            |
| 1        | Vor- und Nachbereiten von Prozessstoffen<br>Vor- und Nachbereiten von Arbeitsbereichen, Energieträgern, Apparaten und Anlagen | 60 Min.            | 50 %       |
| 2        | Durchführen von Produktionsprozessen<br>Reinigen von Anlagen, Apparaten und Arbeitsbereichen                                  | 60 Min.            | 50 %       |

Die Berufskenntnisse werden schriftlich auf Basis der Aufgabenstellungen einer Autorengruppe geprüft. Die Autorengruppe legt auch die Bewertungskriterien fest. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Chemie- und Pharmapraktikerinnen EBA und Chemie- und Pharmapraktiker EBA treten am 01.01.2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Basel, 08.01.2020

Science Industries Switzerland

Schweizerischer Chemie- und  
Pharmaberufe Verband (SCV)

Der Direktor

Der Präsident

.....

.....

Dr. Stephan Mumenthaler

Kurt Bächtold

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 29.10.2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Chemie- und Pharmapraktikerinnen EBA und Chemie- und Pharmapraktiker EBA Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

| Dokumente                                                                                                            | Bezugsquelle                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfungsprotokoll VPA                                                                                                | scienceindustries /<br>Schweizerischer Chemie- und<br>Pharmaberufe Verband (SCV)           |
| Notenformular für das Qualifikationsverfahren<br>Chemie- und Pharmapraktikerin EBA / Chemie- und Pharmapraktiker EBA | Vorlage SDBB   CSFO<br><a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a> |
| Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote<br>– Notenblatt Berufsfachschule                                        | Vorlage SDBB   CSFO<br><a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a> |